

Kurztitel

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 85/1953 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 4/2008

§/Artikel/Anlage

§ 19a

Inkrafttretensdatum

01.07.2008

Außerkrafttretensdatum

30.06.2012

Text**Einholung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften**

§ 19a. (1) Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage zur Vorabentscheidung nach Art. 234 des EG-Vertrages oder Art. 150 des EAG-Vertrages vorzulegen, sind den Parteien zuzustellen. Hat der Verfassungsgerichtshof einen solchen Beschluss gefasst, so darf er bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Handlungen vornehmen und nur solche Entscheidungen und Verfügungen treffen, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(2) Ist die beantragte Vorabentscheidung noch nicht ergangen und hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung, die Gegenstand seines Vorabentscheidungsantrages war, nicht mehr anzuwenden, so hat er diesen unverzüglich zurückzuziehen.